

Informationen zum Steuerbarkeitscheck

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	1
Gesetzliche Grundlagen	1
Betroffene Anlagen	1
Finanzielle Entschädigung	2
Ankündigung des Anlagenchecks	2
Dauer des Anlagenchecks	2
Mögliche Folgen der Nichteinhaltung der Pflichten zum Steuerbarkeitscheck	2

Hintergrund

Der Steuerbarkeitscheck ist ein zentraler Baustein zur sicheren Netzführung im Rahmen des Redispatch 2.0. Hintergrund ist, dass viele Erzeugungsanlagen – insbesondere solche mit fester Einspeisevergütung – nicht auf Marktpreissignale reagieren und somit auch bei negativen Strompreisen unvermindert einspeisen. Dieses Verhalten kann bei hoher Erzeugungsleistung, wie sie an sonnigen Tagen regelmäßig auftritt, zu erheblichen Belastungen des Stromnetzes führen. Angesichts des geplanten starken Photovoltaik-Zubaus ab 2025 besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Ziel der gesetzlichen Neuregelung in § 12 Abs. 2a–2h des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist es daher, eine flächendeckende technische Steuerbarkeit von Erzeugungs- und Speicheranlagen sicherzustellen. Der Steuerbarkeitscheck ermöglicht es Netzbetreibern, die Steuerfähigkeit angeschlossener Anlagen zu erfassen und bei Bedarf gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerungsqualität zu ergreifen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlage für den Steuerbarkeitscheck bildet der § 12 Abs. 2a–2h EnWG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen (BGBl. 2025 I Nr. 51 vom 24.02.2025). Ziel dieser Neuregelung ist es, die technische Steuerbarkeit von Erzeugungs- und Speicheranlagen sicherzustellen, um die Netzstabilität im Rahmen des Redispatch 2.0 zu gewährleisten.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 25.04.2025 dazu die Leitlinien zum Steuerbarkeitscheck auf der gemeinsamen Website NETZTRANSPARENZ.DE veröffentlicht. Diese Leitlinien legen die Rahmenbedingungen für den jährlichen Steuerbarkeitscheck – Ablauf der Tests und der Überprüfungen sowie zur Erfassung, Aufbereitung und Weiterleitung der Daten – fest.

Betroffene Anlagen

Die Netzbetreiber müssen ab dem Jahr 2025 jährlich alle an ihrem Netz angeschlossene und fernsteuerbare Erzeugungs- und Speicheranlagen auf Steuerbarkeit und Sichtbarkeit testen. Der Steuerbarkeitscheck startet im Jahr 2025 für alle Anlagen mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt (kW).

Ab dem 01.01.2026 werden fernsteuerbare Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW in den jährlichen Steuerbarkeitscheck einbezogen.

Hat eine Anlage im laufenden Jahr bereits erfolgreich an einer Redispatch-Maßnahme nach § 13a EnWG teilgenommen, so ist kein separater Steuerbarkeitscheck erforderlich. Ebenso werden Anlagen, die ab dem 1. Mai des laufenden Jahres in Betrieb genommen wurden, vom Test im gleichen Jahr ausgenommen.

Finanzielle Entschädigung

Die Durchführung der Tests erfolgt entschädigungsfrei, sofern der Test nicht als Teil einer ohnehin im Rahmen des Redispatch 2.0 durchzuführenden Anpassung erfolgt.

Ankündigung des Anlagenchecks

Eine Vorankündigung des Steuerbarkeitschecks erfolgt nicht. Wir senden die Informationen über den Zeitraum des durchgeführten Tests im Nachhinein gerne per E-Mail. Hierzu kontaktieren Sie uns gerne unter steuerbarkeitscheck@lsw-netz.de.

Dauer des Anlagenchecks

Unabhängig von der genutzten Steuertechnik und den vor Ort herrschenden Testbedingungen wird der Test möglichst kurzgehalten, um den Eingriff in den Markt gering zu halten und finanzielle Einbußen für die Marktteilnehmer zu minimieren. Der Test muss jedoch auch lang genug andauern, dass eine Reaktion der Anlage zu beobachten und somit nachweisbar ist. Die Testdauer an der Einzelanlage sollte 60 Minuten nicht überschreiten.

Mögliche Folgen der Nichteinhaltung der Pflichten zum Steuerbarkeitscheck

Betreiber von Erzeugungs- oder Speicheranlagen sind gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Anlagen steuerbar und im Netz sichtbar sind. Diese Anforderungen ergeben sich nicht nur aus § 12 Abs. 2a–2h EnWG, sondern auch aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), insbesondere § 9 EEG, der eine technische Ausstattung zur Fernsteuerbarkeit und Übermittlung der Ist-Einspeisung vorschreibt. Im Rahmen des Steuerbarkeitschecks wird überprüft, ob die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen und ordnungsgemäß auf Steuerbefehle reagieren.

Werden diese Vorgaben verletzt, sehen § 52 sowie § 52a EEG klare Konsequenzen vor: Nach § 52 EEG ist bei Pflichtverstößen eine Zahlung in Höhe von 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat an den Netzbetreiber zu leisten in dem der Verstoß vorliegt oder andauert. Dies gilt auch rückwirkend für Zeiträume, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt wurden. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber gemäß § 52a EEG Anlagen vom Netz trennen, wenn sie dauerhaft nicht steuerbar sind oder nicht auf Steuerbefehle reagieren. Für Anlagenbetreiber können solche Verstöße somit erhebliche wirtschaftliche Folgen haben – bis hin zum vollständigen Vergütungsverlust und dem Ausschluss vom Netzbetrieb.